

sunt —.“¹⁾ Als Grund dieses Glückes gibt Salvian an: „quia adipiscuntur, quod volunt . . . quia et habent, quae volunt —.“²⁾ tragen ein christliches Gepräge, bergen aber in sich den stoischen Stolz der Selbstgerechtigkeit. Erst im Christentum finden sie eine Läuterung und Vervollkommenng. Da wird die Tugend nicht ihretwegen, sondern Gottes wegen angestrebt und die Leiden, zum Teil eine Strafe Gottes für die Sünden, zum Teil eine Prüfung, sollen die einen zur Lebensbesserung, die andern zu noch höherer Tugend führen.

Vor allem bietet das Christentum in dem Vorbild des göttlichen Heilandes, der Propheten und Apostel einen besonderen Trost bei den Leiden dieses Lebens und stellt dem, der geduldig ausharrt, nicht bloß den Lohn, der in der Tugend selbst liegt, sondern die ewige Seligkeit in sicherster Aussicht.³⁾

Anmerkung der Redaktion: In dem Artikel „Die moderne Abstinenzbewegung und die katholische Moral“ [Heft 2, 1917, S. 322—335] ist S. 325 ein sinnstörender Druckfehler unterlaufen: Zeile 5 von unten ist ein „nicht“ ausgefallen. Es muß natürlich heißen: „Der Kürze halber schenke ich mir den Beweis, daß die Totalabstinenz nicht das einzige Mittel zur Bekämpfung des Alkoholismus ist.“ — Desgleichen ist S. 328 aus dem im Manuskripte des Verfassers richtig geschriebenen „Teetotaler“ durch ein Versehen beim Satze „The Totaler“ geworden.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Bereicherung durch Versendung von Messstipendien.)

Auseinanderlegung des Gewissensfalls. Lucius, Rendant bei einem Ordinariat, dem auch die Uebersendung überflüssiger Messstipendien anvertraut ist, hat eine erhebliche Anzahl Stipendien erhalten aus verschiedenen Diözesen, meist nach der an Ort und Stelle vorgeschriebenen oder ortsüblichen Taxe, also in verschiedener Höhe und in verschiedenen Münzsorten: 200 à 2 Mark = 400 Mark; 300 à 1 holländischer Gulden = 300 Gulden; 400 à 1.50 schweizerischen Franks = 600 Franks.

Die augenblicklichen Kursverschiebungen in der Kriegszeit hält Lucius für ungerechtfertigt und rechnet bei Umtausch verschiedener Münzsorten nach den alten Kursätzen 1 Mark zu Franks 1.24 oder Lire 1.24; 1 holländischer Gulden zu Mark 1.70; 1 österreichische Krone zu Mark 0.85, und er sucht durch Vermittelung österreichischer Banken unter Umrechnung der ihm eingezahlten Messstipendien und Einzahlung in Mark nach altem Kursatz die Stipendien an ärmere Priester in Italien und in österreichischen Diözesen zu senden. Auf diese Weise erweist er diesen fremden Priestern eine Wohlthat, erzielt dabei aber noch einen erheblichen Gewinn. Nämlich für die 300

¹⁾ Salvian, De gubern. I, 9. — ²⁾ ibid. I, 9. — ³⁾ De gub. I, 12. 17—20.

holländischen Gulden zählt er ein als Stipendien für 300 zu persolvierende Messen $300 \times \text{Mark } 1.70 = 510 \text{ Mark}$; ihm aber werden von der Bank dafür nach dem jetzigen Kurs für 1 Gulden Mark 2.40 angerechnet, also 720 Mark, also als Gewinn 210 Mark. — Desgleichen für die 600 Franken sendet er als Stipendien für 400 Messen 480 Mark ein; von der Bank aber werden ihm für 600 Franken, wenn er dieselben in Mark umsetzen will, jetzt 552 Mark angerechnet; also ein Mehrwert von 72 Mark oder so ähnlich.

Lucius hält diese Handlungsweise für eine erlaubte Industrie, welche weder gegen ein natürliches, noch gegen ein positives kirchliches Verbot verstoße: er zahle ja doch die gleiche Höhe der Stipendien aus, wie er einzuzahlen gewohnt war bei Umrechnung in Mark. In der Diözesantaxe, zu der er die Messstipendien angenommen habe, sei auch eine Veränderung nicht vorgekommen. Eine Bereicherung erfolge deshalb auch nicht durch Zurückbehaltung eines Teiles der Stipendien, sondern nur durch den zufällig eingetretenen Kursunterschied der verschiedenen Geldsorten, der als ein abnormaler auch leicht und rasch wieder verschwinden könne. Was ist von der Handlungsweise und der Begründung derselben seitens des Lucius zu urteilen?

Lösung der Frage. Zunächst wollen wir die Forderung der natürlichen Gerechtigkeit unerörtert lassen. Nach Erwägung der positiven Verbote oder Vorschriften der Kirche wird auf die erstere kurz zurückgegriffen werden können.

Die positiven kirchlichen Verbote, welche hier in Betracht kommen, sind folgende: Decret. „De observandis“ oder „Ut debita“ vom 11. Mai 1904 art. 9: „Pro Missis manualibus stipem a fidelibus assignatam, et pro Missis fundatis aut alicui beneficio adnexis, quae ad instar manualium celebrantur, eleemosynam juxta sequentes articulos propriam, nunquam separari posse a Missae celebratione, neque in alias res commutari aut imminui, sed celebranti ex integro et in specie sua esse tradendam, sublatis declarationibus, indultis, privilegiis, rescriptis . . . quovis titulo, forma vel a qualibet auctoritate concessis. . .“

Ebenda art. 12: „Qui statuta in praecedentibus artic. 8. 9. 10. 11. quomodolibet et quovis praetextu perfringere ausus fuerit, si ex ordine sacerdotali sit, suspensioni a divinis S. Sedi reservatae et ipso facto incurrendae obnoxius erit; si clericus sacerdotio nondum initiatus, suspensioni a susceptis ordinibus pariter subiacet, et insuper inhabilis fiet ad superiores ordines assequendos; si vero laicus, excommunicatione latae sententiae Episcopo reservata obstringetur.“

Ebend. art. 13 wird verwiesen auf die bestehenbleibende Exkommunikation der Bulle Apostolicae Sedis, ser. II art. 12, nämlich dort wird die dem Heiligen Stuhl in gewöhnlicher Weise vorbehaltene

Exkommunikation ausgesprochen gegen alle, seien sie Laien oder Priester oder Würdenträger:

„Colligentes eleemosynas majoris pretii pro Missis et ex iis lucrum captantes, faciendo eas celebrari in locis, ubi Missarum stipendia minoris pretii esse solent.“ Wie ausdrücklich den 13. Jänner 1892 mit Gutheißung des Papstes erklärt ist, bedarf es zu dieser Exkommunikation nicht einer Verschickung der Stipendien anderswohin; es genügt, wenn an der Sammelstelle größere als die durch die Gewohnheit oder die Diözesantage normierten Stipendien gegeben wurden und die betreffenden Messen dann andern zu zelebrieren überlassen werden zu geringerer, etwa der ortsüblichen Tage. Allerdings wird derjenige, welcher darauf ausgeht, dergleichen Gewinn zu machen, eher die Stipendien anderswohin schicken, weil er so sein Gewinnmachen leichter verschleiern kann.

Dieses sind die für unsern zu besprechenden Fall in Frage kommenden kirchlichen Bestimmungen. Die etwa früher gegebenen kirchlichen Vorschriften sind in verschärfter Weise darin aufgenommen, so daß es genügt, auf die oben angeführten Vorschriften Rücksicht zu nehmen.

Daß in dem zur Besprechung gestellten Fall, der klar von Verschickung der Stipendien für Missae manuales oder ad instar manualium handelt, eine Verletzung des Art. 9 des Dekretes „De observandis“ oder „Ut debita“ vorliegt, dürfte nicht können geleugnet werden. Nehmen wir die auf je 1 holländischen Gulden lautenden Stipendien heraus. Hätte Lucius diese 300 Messstipendien den zelebrierenden Priestern in specie geschickt ohne imminutio, so hätten diese die ihnen zugestellten 300 Gulden in 720 Mark umwandeln können, statt nur 510 Mark zu erhalten und ähnlich bei den andern Stipendien, die Lucius in Frankr. erhalten hat. Die Münzsorte dürfte er freilich ändern, aber er mußte den vollen zur Zeit geltenden Wert der erhaltenen Münzsorte dem zelebrierenden Priester überlassen.

Die Strafbestimmungen des Art. 12 des obigen Dekrets würden somit wegen der imminutio des empfangenen Stipendiums auch unsern Fall treffen, das heißt die päpstlich reservierte suspensio a divinis.

Bezüglich der reservierten Exkommunikation der Bulle „Apostolicae Sedis“ ist jedoch anders zu urteilen. Aus dem vorgelegten Falle geht nicht hervor, daß Lucius zu den colligentes Missarum stipendia gehört. Um dazu zu gehören, müßte Lucius sich persönlich darum bemüht haben, daß an ihn Stipendien geschickt würden, um solche zur Weiterverschickung zu haben. Liegt dieser Umstand nicht vor, sondern ist es nur Aufgabe des Lucius, die aus Ordinariat eingeschickten Stipendien in Empfang zu nehmen und im Namen des Ordinariats die so angehäuften Stipendien an notleidende, gewissenhafte Priester zur Verteilung zu bringen, dann gehört er

keinesfalls zu den colligentes stipendia, und schon aus diesem Grunde ist die Anwendung dieser päpstlich reservierten Exkommunikation abzuweisen. Selbst wenn die Verhältnisse so lägen, daß Lucius unzweifelhaft zu den colligentes zu zählen hätte, könnte noch ein Zweifel erhoben werden, ob man in unserm Falle die betreffende excommunicatio anwenden könnte. Es liegt nämlich ein Reskript der S. C. Concilii aus dem Jahre 1898 vor, bei dem das Sammeln einer großen Anzahl von Messen und Messstipendien unterstellt und nur über die Erlaubtheit der Umwandlungen in Geld niedrigeren Kurses und die etwaige Exkommunikation gefragt wird. Die Erlaubtheit wird einfachhin verneint; die Entscheidung über die Exkommunikation will man weder allgemein bejahend, noch allgemein verneinend geben, sondern fordert dazu die nähere Darlegung der einzelnen Fälle. Der Grund wird nicht angegeben. Meines Erachtens wird der Grund darin zu suchen sein, daß es nicht klar war, ob in jedem einzelnen Falle das *lucrum facere* im Sinne der Bulle Apostolicae Sedis vorlag. Denn es werden mehrere Titel angeführt, die je nach den Umständen als ein bloßes Schadloshalten beurteilt werden müssen, z. B. der Ausfall einer großen Summe Stipendien-gelder, für welche schon die bestellten Messen zelebriert sind, dann aber nicht einlaufen, noch eingetrieben werden können.¹⁾

Ein solcher Titel liegt bei unserm Falle des Lucius nicht vor. Wenn daher bei ihm das colligere vorläge, dann würde ihn, wie es scheint, auch die Exkommunikation der Bulle Apostolicae Sedis treffen. War er jedoch in der ganzen Sache *bona fide*, nicht nur bezüglich der Bulle Apostolicae Sedis, sondern auch des Dekrets

¹⁾ Titius sacerdos hispanus plurima Sacra litanda facillime in Lusitania colligere solet, quorum stipendium aere lusitano recipit; hoc in aes hispanum permutato, ex 100 quibusque obolis, 35 aut etiam 40 Titius lucratur. Haec Sacra Hispanis sacerdotibus litanda tradit, iisque idem stipendium dat; sed foenus ex aeris permutatione perceptum sibi retinet. Plerique Titium optime se gessisse autumant, quia nulla lex est quae id vetet, atque ipsum naturae jus ut fructum industriae permittit. Praeterea Titius hoc lucro sive pro impensis, quae tot sacris colligendis distribuendisque necessariae sunt; sive pro damnis quae subire cogitur, cum stipendia sacerdotibus litantibus debita, exigere nequit, aliquatenus compensatur; operae suae pretium obtinet, magnoque egenis sacerdotibus adjumento sit, qui secus stipendia ex Sacris litandis nunquam habere possent.

Sed quoniam haec doctrina per Hispaniam late diffundi coepta est, expedit omnino, ut S. Tribunal super dubiis, quae hic subjiciuntur, iudicium proferat:

1^o An Titio liceat foenus ex aeris permutatione perceptum retinere?

2^o An, si id nequaquam ipsi licere existimatur, in anathema Papae reservatum per Const. Apostolicae Sedis incidisse censendus sit?

Die 21. Nov. 1898 S. Congr. E^morum ac Rev^morum S. R. E. Cardinalium S. Concilii Trid. Interpretum ad suprascripta dubia rescripsit:

Ad 1^m Negative;

Ad 2^m Recurrat in casibus particularibus.

So in Acta Sae Sedis vol. 31, pag. 623 sq.

„Ut debita“, dann sind die Strafbestimmungen weder des einen noch des andern Dekrets gegen ihn wirksam.

| Damit ist aber die weitere Frage über eine andere Folge der Handlung des Lucius noch nicht entschieden, ob er nämlich nicht des Gewinnes sich entledigen muß, den er gemacht hat. Daß dies geschehen müsse, selbst dann, wenn Lucius subjektiv von aller Sünde frei ist, ist gleichfalls unzweifelhaft. Denn zum Behalten der gewonnenen Summe müßte irgend ein Rechtstitel vorliegen. Wenn aber kein Rechtstitel vorliegt für Lucius, wohl aber für die zelebrierenden Priester, dann muß die auch schuldlos begangene Ungerechtigkeit wieder gut gemacht werden durch Erstattung der Summe, welche Lucius noch ungerecht besitzt.

Durch die oben angeführten kirchlichen Bestimmungen ist dem zelebrierenden Priester das Recht zugesprochen auf die volle Höhe des Stipendiums, welches vom Stipendiengeber dem ersten Empfänger übergeben ist; mithin hat der erste Empfänger, der die Messen und deren Stipendien weiter vermittelt, keinen Rechtstitel darauf, irgend einen Teil des Stipendiums zurückzubehalten. Anders wäre es bezüglich der Versandkosten und einer mäßigen Vergütung für die Arbeit, welche der Versender zu Gunsten der bedrängteren Priester unternimmt; doch darf die Zahl der übernommenen Messen in keiner Weise verringert werden. Ebenso hätte der letztgültige Empfänger der Stipendien das Recht, einen Teil des Stipendiums dem ersten Empfänger und Weiterversender nach Belieben zu überlassen; nur ist dies nach kirchlicher Vorschrift unstatthaft, wenn diese Teilabtretung nicht völlig freiwillig geschähe. Um so mehr kann der Stipendiengeber selbst bestimmen, daß ein Teil der gegebenen Summe irgend welchen andern Zwecken, also auch als Geschenk an den ursprünglichen Empfänger diene, wofür nur der übrig bleibende Teil als Messstipendium genügt und vom Zelebranten angenommen wird. Würde daher die Umwechslung in andere Münzsorten nur so viel Gewinn für Lucius abwerfen, als er nach den soeben angegebenen Regeln für sich anrechnen könnte, so würde gegen die Handlungsweise des Lucius nichts einzuwenden sein; durchgehends müßte das aber unter Wissen und Willen des letztgültigen Empfängers der Stipendien geschehen, der die betreffenden Messen zu zelebrieren hätte. Nachdem dieses festgestellt ist, hat es kaum mehr Zweck, in nähere Erörterungen darüber einzugehen, ob schon aus der Natur der Sache eine Verletzung der Gerechtigkeit darin liege, wenn bei Versendung von Messstipendien ein Teil zurückgehalten würde, falls der Priester, an den die Versendung geschieht, gerne bereit ist, zu der ihm zugeschickten Höhe des Stipendiums die heilige Messe zu persolvieren, ohne daß er über den ganzen Sachverhalt aufgeklärt wird. In unanfechtbarer Weise steht es der kirchlichen Autorität zu, Bestimmungen zu treffen, durch welche unter Umständen etwas zur Rechtspflicht wird, was aus der Natur der Sache allein eine solche

noch nicht ist, sondern etwa nur eine Forderung der Billigkeit oder des Anstandes wäre.

* * *

An die bisherige Besprechung möge sich anreihen eine Antwort auf die von Sthyrus eingesandte Frage:

In einer religiösen Genossenschaft ist es Brauch, daß in allen Häusern aller Provinzen monatlich jeder Priester der Genossenschaft einige Messen zur Meinung des Obern des Mutterhauses zu persolvieren gehalten ist. Der Obere bezieht dafür Meßstipendien, deren Höhe den einzelnen Priestern unbekannt ist. — In dem Hause N. der Genossenschaft laufen bei den dortigen Patres so viele Meßstipendien, und zwar höherer Tage als die gewöhnliche ist, ein, daß die Messen zur Meinung des höhern Obern nur schwer persolviert werden können. Deshalb werden diese nicht von den Priestern des Hauses N. persolviert, sondern an das Ordinariat zur Persolvierung übersendet, und zwar zur niedrigsten Tage des ortsüblichen Stipendiums.

Da nun das Stipendium für die Messen, welche die Priester der religiösen Kongregation im Hause N. zelebrieren, höher ist als dasjenige, welches sie für die *ad intentionem sui Superioris* zu zelebrierenden Messen dem Ordinariate oder irgend einem andern Priester einzahlen, so entstehen die Fragen:

1. Ist es überhaupt erlaubt, die erwähnten Messen *ad intentionem superioris* weiter zu geben mit dem gebräuchlichen niedrigsten Diözesanstipendium, da das Stipendium, welches der Superior des Mutterhauses erhält, dem Weitergeber unbekannt ist, doch aber wahrscheinlich höher ist als das Stipendium, welches weiter geschickt wird?

2. Ist es als *retentio partis stipendii* anzusehen, wenn der Superior des Mutterhauses zwar für die Intentionen, die er durch seine untergebenen Priester will persolvieren lassen, einen höheren Betrag erhält, die ihm untergebenen Priester aber deshalb nicht selber die Messen persolvieren, sondern durch andere zu niedrigerem Stipendium persolvieren lassen, weil sie selber eine übergroße Menge von Meßstipendien höherer Tage haben, für welche die Messen zu persolvieren sind?

Antwort: Ad 1 ist, abgesehen von der Stipendienfrage, zunächst zu sehen, ob die Auflage seitens des höchsten Obern für die einzelnen Ordenspriester nicht eine persönliche Leistung sein soll. Wo eine derartige Leistung als Ordensbrauch herrscht, ist sie, falls nicht das Gegenteil feststeht, als persönliche Leistung aufzufassen: daraufhin wäre schon die Erlaubtheit zu verneinen, jene Leistung auf andere, auch *pro stipendio dato*, zu übertragen. Allein durchgehends gelten derartige Ordensvorschriften nicht für unter schwerer Sünde oder überhaupt unter Sünde bindende Verpflichtungen; es sind eher Leistungen *ex decentia* als *ex stricta oboedientia* imposed.

Aber wir mußten bis jetzt von der Stipendienfrage absehen oder vielmehr unterstellen, die den einzelnen Ordenspriestern monatlich auferlegten Messen seien nicht für Stipendien zu lesen, sondern zur freien Verfügung des Ordensobern. Erhält dieser Meßstipendien und legt er zu seiner Entlastung den einzelnen seiner ihm untergebenen Priester die Pflicht auf, monatlich eine bestimmte Anzahl Messen zu perfolvirien, so wird diese Pflicht eine persönliche und zugleich eine sachliche, das heißt *ex justitia*, und im Fall eines etwa eintretenden Hindernisses müßte die ausgefallene Messe nachgeholt oder von einem andern perfolviert werden. Diese schwere sachliche Pflicht kann allerdings durch einen andern erfüllt werden, auch *dato stipendio*.

Allein hier steht der Weitergebung der Stipendien das wesentliche Hindernis entgegen, daß der Weitergeber die Höhe des Stipendiums nicht kennt und daher sich mit der Weitergabe eines wahrscheinlich kleineren Stipendiums begnügen will. Wenn das wahrscheinlich ist, so ist es sicher, daß in vielen Fällen eine Verkürzung des erhaltenen Stipendiums geschieht und daß man in allen Fällen wenigstens große Gefahr läuft, eine Verkürzung des vom Ordensobern empfangenen Stipendiums zu begehen.

Das ist aber deutlich gegen das Dekret Pius' X. „*Ut debita*“, welches in Art. 9 bezüglich der *stipendia manualia* klar und deutlich befiehlt, daß beim Weitergeben der Meßintentionen das Stipendium durchaus nicht gekürzt werden dürfe (*neque imminui*), sed *celebranti ex integro esse tradendam* (sc. *elemosynam*).

Ad 2. Der Grund, daß die Ordenspriester des Hauses N. einen Ueberfluß von höheren Meßstipendien haben und durch persönliche Perfolvirung der monatlichen Messen nach der Meinung ihres höheren Obern einen Ausfall an den Einkünften ihres Hauses erleiden, berechtigt dieselben nicht, einen Teil der an andere zur Perfolvirung weiter geschickten Meßstipendien zurückzubehalten. — Die Tage, welche der höhere Obere durch Perfolvirung von Messen nach seiner Meinung belegt, sind eben nicht frei für die einzelnen Ordenspriester zum Zelebrieren für ein ihrem Hause angebotenes Stipendium. Was ihnen mehr angeboten wird, gehört zu den überflüssigen Stipendien, welche sie an andere Priester zum Perfolvirien unverkürzt und zeitig genug abliefern müssen.

Bezüglich der etwaigen kirchlichen Strafen wegen Verletzung des Dekrets „*Ut debita*“ und der Entschuldigung von denselben gilt das gleiche, was im vorigen Kasus auseinandergesetzt wurde. Nur diese Strafen, nicht aber die aus der Bulle „*Apostolicae Sedis*“ cap. 2 § 12 „*Colligentes*“, können hier in Betracht kommen.

* * *

Schließlich sei noch ein Fall erörtert über die *intentio*, welche erfordert wird zur gültigen Zuwendung der heiligen Messen, welche für Stipendien zu lesen sind. Der vorgelegte Fall ist folgender:

Ein geistlicher Pensionist (A) bekommt von einem andern Geistlichen (B) regelmäßig Messstipendien zur Persolvierung. Einmal verspätet sich die Sendung; da der Pensionist keine Intentionen mehr hat, so liest er bereits im voraus 20 heilige Messen für die Verstorbenen, für welche ihm in der nächsten sicheren Sendung Stipendien in der numerisch größten Zahl zugesendet werden. Die erwarteten Intentionen treffen nach einiger Zeit wirklich ein und darunter befinden sich 52 für eine verstorbene Person. Von dieser größten Anzahl Intentionen für eine verstorbene Person erachtet nun der Pensionist 20 bereits als persolvirt.

Ist diese Handlungsweise erlaubt?

Entspricht er seiner Verpflichtung, 52 Intentionen für diese Person zu persolvieren, wenn er nach Empfang der Stipendien noch 32 Messen auf die Intention liest?

Der Priester muß, wie bei Spendung der Sacramente, so auch bei Zuwendung der Opferfrüchte der heiligen Messe, auf einen bestimmten Gegenstand und eine bestimmte Person seine Intention gerichtet halten. Meistens geschieht dies vollauf genügend eo ipso, daß man an einer bestimmten Person mit Wissen und Willen das Sacrament vollzieht; nur wenn aus sich selber nicht schon alles bezüglich der Person oder Materie des Sacraments bestimmt ist, bedarf es einer hinzutretenden bestimmten Intention.

Bei der heiligen Messe ist dies nun der Fall, insofern mit der consecratio nicht schon von selber eine bestimmte applicatio Missae gegeben ist. Es muß also durch positiven Akt irgend eine bestimmte causa oder Person vorliegen, zu deren Gunsten der zelebrierende Priester die Früchte der Messe Gott anbietet. Diese causa muß der Sache nach bestimmt sein und zur Zeit der Zelebration vorliegen; dem Zelebranten näher bekannt braucht sie nicht zu sein, die Applikation kann geschehen nach der von A oder B bestimmten Meinung, nach der Reihenfolge derer, welche die mir zugestellten Messstipendien gegeben haben oder auch alle Messen für alle Meinungen der Gesamtheit der Stipendiengeber u. s. w. Gott kennt genau die in sich determinierten Zwecke und er wird nach dem Willen des Zelebranten die Applikation, soweit es seinem höchsten Wohlgefallen entspricht, vollziehen.

Die bestimmte Intention muß mindestens zur Zeit der consecratio calicis vorhanden sein, kann aber Tage und Wochen, selbst Monate vorausgehen, falls sie nur in keiner Weise widerrufen ist. (S. darüber des Verfassers Theol. mor.¹², vol. II., n. 256 ff.)

Würde aber eine bestimmte Intention zur Zeit der Zelebration nicht vorliegen, so wäre die applicatio ungültig.

Wenn wir auf unsern Fall nun eingehen, so ist nicht A, der die Intentionen selbständig bestimmt; er macht die Intentionen des B, der ihm die Messintentionen schickt, zu den seinigen. Hatte daher der Geistliche B zu der Zeit, als A schon zum voraus applizierte, die

diesem (A) zuzustellenden Stipendien mit ihren Meßintentionen schon zusammengestellt und definitiv für A bestimmt, dann lag der Sache nach die bestimmte causa oder persona schon vor und die Formulierung der Intention des A traf eine schon vorliegende, ganz bestimmte causa. Meines Erachtens ist alsdann an der Gültigkeit der pflichtmäßigen Applikation der 20 von den 52 Intentionen nicht zu zweifeln. Schwieriger gestaltet sich die Sache für den Fall, daß B noch nicht die definitive Feststellung der dem A zuzustellenden Meßintentionen vorgenommen hatte. Dann scheint nämlich die von A formulierte Intention bei den vorzeitig gelesebenen Messen nicht auf eine schon damals bestimmte und actu vorliegende causa gegangen zu sein, sondern auf eine causa, welche erst durch eine später eintretende *conditio de futuro contingenti*, durch das Belieben des B, zu einer bestimmten werden mußte. Dadurch würde aber dem B die Macht eingeräumt, die *applicatio* der schon celebrierten Messe zu bestimmen, beziehungsweise abzuändern. Das gehört in den Bereich der Unmöglichkeiten.

Allein Fälle, die dem vorgelegten ähnlich sind, entspringen nicht gerade den Verhältnissen der Neuzeit, sondern können bei allgemein menschlichen Verhältnissen leicht eintreten. Solche sind denn auch schon von den Theologen vor Jahrhunderten besprochen, besonders der Fall, ob die Applikation der Messe gültig sei: „Ich opfere diese Messe auf zur Meinung dessen, der mir zuerst ein Meßstipendium anbieten wird?“ Der heilige Alfons bespricht diesen Fall lib. 6, n. 337. Er führt zuerst den Text des Busembaum an: „*Non est valida applicatio (Missae) sub conditione futura contingente, v. g.: applico illi... qui primo stipendium offeret*“; doch gibt Busembaum auch die entgegenstehende Meinung an als von Theologen verteidigt, aber als in praxi unrätlich.

Der heilige Alfons diskutiert dann die Frage weiter und kommt zu dem Resultat: „*Dicunt Lugo et Palaus (Castropalao), applicationem Missae factam pro primo offerente esse validam, sed illicitam ex prohibitione Clem. VIII, quam promulgavit Paulus V die 15. Nov. 1605 vetans hanc consuetudinem tamquam pluribus nominibus periculosam, fidelium scandalis obnoxiam atque a vetusto Ecclesiae more nimium aberrantem.*“ — *At probabilius... talis applicatio non solum erit illicita, sed saepe invalida.*

Kardinal Lugo behandelt die Frage an zwei Stellen, zuerst in seinem Werke *De Venerab. Eucharistiae Sacramento*, disput. 9, n. 209 und in dem klassischen Werke *De Sacramento Poenitentiae*, disput. 13, n. 136 sqq. Seine Ansicht deckt sich ganz mit der des heiligen Alfons.

Nicht nur unerlaubt, sondern auch ungültig sei die vorzeitige Applikation, wenn die causa, für welche später die Applikation, *dato stipendio*, erbeten wird, zur Zeit der Celebration noch nicht vorhanden ist. B. B. wird mir heute ein Meßstipendium angeboten,

um zu applizieren für einen Verstorbenen, der heute verschieden ist, und ich hätte gestern appliziert nach der Meinung des ersten zukünftigen Stipendiengebers, so wäre meine Applikation nicht nur eine unerlaubte, sondern eine ungültige gewesen. Aber wenn die *causa* jetzt schon existiert, z. B. wenn es sich um einen schon vor einem Monat Verstorbenen handelt und der zelebrierende und applizierende Priester sich auf die *certa Dei praevidentia* bezieht, nach welcher der erste zukünftige Stipendiengeber nicht mehr unbestimmt, sondern ganz bestimmt ist, dann hält Lugo die vorzeitige Applikation für gültig. A. D. n. 137 schreibt er wörtlich: „Et quidem, si prior sententia (welche die applicatio für gültig hält) intelligatur cum moderatione quadam, scilicet quod sacerdos applicit Sacrum hodiernum non indifferenter pro quocumque primo venturo et oblaturum stipendium, sed pro primo quem Deus jam videt oblaturum stipendium ad Sacrum faciendum pro necessitate aliqua jam nunc existente, scil. pro aliquo jam nunc defuncto, non pro necessitate postea futura, tunc speculative loquendo nihil est quod impediat valorem talis applicationis, ut fateri videntur ipsi etiam adversarii.“

In unserem Falle hat A ohne Zweifel vom kirchlichen Verbot nichts gewußt und hat seine Handlungsweise für erlaubt gehalten. Er hat daher nur seine gehabte Intention insoweit zu prüfen, ob sie der von Lugo für gültig gehaltenen entspricht; ist dies der Fall, so kann er sich als einer weiteren Verpflichtung ledig erachten und sich damit begnügen, nach Empfang der Stipendien von den 52 Messen noch 32 zur bestimmten Intention zu zelebrieren.

Walsenburg (Holland).

Aug. Lehmkuhl S. J.

II. (**Freistreiberei.**) Einer Priesterkonferenz wird folgender Moralkasus zur Besprechung vorgelegt: Eine Frau aus dem Industriegebiet kommt zu einem Bauern, um von ihm einen Schinken zu kaufen. Der Bauer erklärt, der Schinken ist mir nicht feil, ich brauche ihn für meinen eigenen Bedarf. Nach einigem Hin- und Herreden bietet ihm die Frau für das Pfund 10 Mark und sofort ist der Bauer bereit, den Schinken abzugeben. Erfreut zieht die Frau fort, kehrt aber nach einigen Stunden zurück und sagt: „Der Antmann hat mich abgefaßt und mir den Schinken abgenommen. Wenn Sie nicht auch hereinspringen wollen, zahlen Sie mir das über den Höchstpreis gezahlte Geld zurück.“ In seiner Not tut es der Bauer. In den Ort zurückgekehrt, sagt die Frau: „Ich habe auch mal wieder einen Dummen gefunden.“ — Ihre ganze Erzählung war nämlich Schwindel gewesen. — Frage: Wie ist das Verhalten des Bauern und der Frau zu beurteilen? Ist die Frau zur Restitution des zurückgeforderten Wucherpreises zu verpflichten?

Zur richtigen Lösung des vorgelegten Falles wird man sich vor allem darüber Klarheit verschaffen müssen, ob der erwähnte